



# publicus

Amtliches Veröffentlichungsorgan  
der Fachhochschule Trier



<b>2011</b>	<b>Veröffentlicht am 22.12.2011</b>	<b>Nr. 7/S. 109</b>
-------------	-------------------------------------	---------------------

Tag	Inhalt	Seite
22.12.2011	<b>Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Umwelt- und Betriebswirtschaft“ des Fachbereichs Umweltwirtschaft / Umweltrecht der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld</b>	110 - 113
22.12.2011	<b>Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Umwelt- und Betriebswirtschaft“ des Fachbereichs Umweltwirtschaft / Umweltrecht der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld</b>	114 - 115
22.12.2011	<b>1. Ordnung zur Änderung der Master-Prüfungsordnung für den Studiengang „Europäisches Wirtschaftsrecht“ des Fachbereichs Umweltwirtschaft / Umweltrecht der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld</b>	116 - 120
22.12.2011	<b>Ordnung zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung für den Studiengang „Wirtschafts- und Umweltrecht“ des Fachbereichs Umweltwirtschaft / Umweltrecht der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld</b>	121 - 124
22.12.2011	<b>2. Ordnung zur Änderung der Master-Prüfungsordnung für den Studiengang „Europäisches Wirtschaftsrecht“ des Fachbereichs Umweltwirtschaft / Umweltrecht der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld</b>	125 - 126

**Ordnung  
zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-  
Studiengang „Umwelt- und Betriebswirtschaft“ des  
Fachbereichs Umweltwirtschaft / Umweltrecht der  
Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld  
vom 31.08.2011**

Auf Grund des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21.07.2003 (GVBl. 2003, S. 167, BS 223-41), zuletzt geändert am 09.07.2010 (GVBl. S. 167) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltwirtschaft / Umweltrecht der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld am 04.05.2011 die folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Umwelt- und Betriebswirtschaft,“ (St. Anz. Nr.: 19 vom 04.06.2007, S. 798 ff) geändert durch die Ordnung zur Änderung der PO vom 27.07.2007 (St. Anz. Nr. 34 vom 17.09.2007, S. 1395) genehmigt am 25. Juli 2007 (Az.: 9526-1 Tgb. Nr. 2825/07) an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld beschlossen. Diese Änderung hat der Präsident der Fachhochschule Trier am 31.08.2011 genehmigt.

### **Artikel 1**

§ 3 Abs. 2 wird ersetzt durch:

Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 144 Semesterwochenstunden (SWS). Die Aufteilung auf die einzelnen Module ergibt sich aus der Anlage 1 bzw. 2.

### **Artikel 2**

§ 9 Abs. 6 wird gestrichen.

### **Artikel 3**

§ 14 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfungsleistung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Prüfungsleistungen, die im ersten Versuch wegen Täuschungen oder eines sonstigen ordnungswidrigen

Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, können nur einmal wiederholt werden. Prüfungsleistungen, die im zweiten Versuch wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhalten für nicht bestanden erklärt wurden, führen zu einem Verlust des Prüfungsanspruches im Bachelor-Studiengang Umwelt- und Betriebswirtschaft.

#### **Artikel 4**

§ 15 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.

#### **Artikel 5**

§ 16 wird gestrichen.

#### **Artikel 6**

§ 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Prüfungsleistungen, die nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungsleistungen im Bachelor-Studiengang „Umwelt- und Betriebswirtschaft“ oder in einem Bachelor-Studiengang der Betriebswirtschaftslehre an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungsleistungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die denen im Studiengang "Umwelt- und Betriebswirtschaft" im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer im ersten Versuch bestandenen Prüfungsleistung, die zum in der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt absolviert wurde, ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Eine weitere Wiederholung ist dann nicht zulässig. Für die Bachelor-Thesis sowie für das Kolloquium über die Bachelor-Thesis ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung nicht zulässig.

§ 17 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Wiederholungsprüfungsleistungen sind spätestens zu den Prüfungsterminen im übernächsten Semester abzulegen.

#### **Artikel 7**

Die Anlage wird um folgende Anlage 2 ergänzt:

Curriculum Bachelor-Studiengang "Umwelt- und Betriebswirtschaft"

1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester				5. Semester		6. Semester					
M1	Grundlagen nachhaltiges Wirtschaften und Umweltmanagement 4 SWS/ 5 ECTS	M7	Grundlagen Umwelttechnik und regionales Stoffstrommanagement 4 SWS/ 5 ECTS	M13	Ökologische Ökonomik 4 SWS/ 5 ECTS	M19	Green Tech I: Märkte und Geschäftsmodelle 4 SWS/ 5 ECTS	M23	Vertiefung Marketing 4 SWS/ 5 ECTS	M29	Auslandssemester 20 SWS/ 25 ECTS	M30	Praxisphase 20 SWS/ 25 ECTS	M32	Nachhaltige Wirtschaftspolitik 4 SWS/ 5 ECTS	M34	Freies Wahlpflichtfach 4 SWS/ 5 ECTS
M2	Ökosysteme und erneuerbare Energien 4 SWS/ 5 ECTS	M8	Betriebliche Steuern und Bilanzierung 6 SWS/ 8 ECTS	M14	Nachhaltige Unternehmensführung und betriebliches Stoffstrommanagement 4 SWS/ 5 ECTS	M20	Green Tech II: Industrial Ecology und nachhaltige Techniksysteme 4 SWS/ 5 ECTS	M24	Operations Research und Logistik 4 SWS/ 5 ECTS					M33	Umweltpolitik 4 SWS/ 5 ECTS	M35	Zweite Fremdsprache 4 SWS/ 5 ECTS
M3	Grundlagen Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen 4 SWS/ 5 ECTS			M15	Investition und Finanzierung 4 SWS/ 5 ECTS	M21	Green Transformation I: Changemanagement und nachhaltige Beschaffung 4 SWS/ 5 ECTS	M25	Finanzmanagement 4 SWS/ 5 ECTS					M36	Personalmanagement sowie Präsentation und Kommunikation 4 SWS/ 5 ECTS		
M4	Grundlagen Volkswirtschaftslehre 4 SWS/ 5 ECTS	M9	Kostenrechnung und Kostenmanagement 4 SWS/ 5 ECTS	M16	Grundlagen des Marketing 4 SWS/ 5 ECTS	M22	Green Transformation II: Klimaschutzmanagement und Nachhaltigkeitsmanagement 4 SWS/ 5 ECTS	M26	Controlling 4 SWS/ 5 ECTS					M37	Praxisorientiertes Arbeiten 4 SWS/ 5 ECTS		
		M10	Bürgerliches Recht sowie Handels- und Gesellschaftsrecht 4 SWS/ 5 ECTS											M38	Bachelor-Thesis und Kolloquium 12 SWS/ 15 ECTS		
M5	Mathematische Methoden in den Wirtschaftswissenschaften 4 SWS/ 5 ECTS	M11	Statistik und Marktforschung 4 SWS/ 5 ECTS	M17	Öffentliches Recht und Umweltrecht 4 SWS/ 5 ECTS	M27	Hauptseminar Umwelt- und Betriebswirtschaft 4 SWS/ 5 ECTS	M31	Begleitende Lehrveranstaltung zur Praxisphase und zum Auslandssemester 4 SWS/ 5 ECTS								
		M12	Englisch 4 SWS/ 4 ECTS	M18	Proseminar 2 SWS/ 3 ECTS	M28	Hauptseminar in englischer Sprache 4 SWS/ 5 ECTS										
M6	Wirtschaftsinformatik und Standardsoftware 4 SWS/ 5 ECTS																

Wahlpflichtfach: im 4. und 6. Semester sind insg. 5 Wahlpflichtfächer auszuwählen

Wenn die Module M19 + M20 belegt werden, wird der Schwerpunkt "Green Tech" ausgewiesen.

Wenn die Module M21 + M22 belegt werden, wird der Schwerpunkt "Green Transformation" ausgewiesen.

Wenn die Module M23 + M24 belegt werden, wird der Schwerpunkt "Marketing und Logistik" ausgewiesen.

Wenn die Module M25 + M26 belegt werden, wird der Schwerpunkt "Finanzmanagement und Controlling" ausgewiesen.

Wenn die Module M32 + M33 belegt werden, wird der Schwerpunkt "Nachhaltige Volkswirtschaftslehre" ausgewiesen.

Freies Wahlpflichtfach: kann aus den am Umwelt-Campus Birkenfeld angebotenen Bachelor-Studiengängen gewählt werden.

**Artikel 8**

§ 24 wird durch folgende Absätze ergänzt:

(4) § 14 Abs. 3 gilt in der geänderten Fassung für alle Studierende, die zum WS 2011/2012 oder später im Bachelor-Studiengang „Umwelt- und Betriebswirtschaft“ eingeschrieben werden.

(5) § 15 Abs. 2 Satz 3 entfällt für alle Studierende, die zum WS 2011/2012 oder später im Bachelor-Studiengang „Umwelt- und Betriebswirtschaft“ eingeschrieben werden.

(6) § 16 entfällt für alle Studierende, die zum WS 2011/2012 oder später im Bachelor-Studiengang „Umwelt- und Betriebswirtschaft“ eingeschrieben werden.

(7) § 17 Abs. 1 gilt in der geänderten Fassung für alle Studierende, die zum WS 2011/2012 oder später im Bachelor-Studiengang „Umwelt- und Betriebswirtschaft“ eingeschrieben werden.

(8) § 17 Abs. 4 gilt in der geänderten Fassung für alle Studierende, die zum WS 2011/2012 oder später im Bachelor-Studiengang „Umwelt- und Betriebswirtschaft“ eingeschrieben werden.

(9) Anlage 2 gilt für alle Studierende, die zum WS 2011/2012 oder später im Bachelor-Studiengang „Umwelt- und Betriebswirtschaft“ eingeschrieben werden. Nach Anlage 1 kann im Bachelor-Studiengang „Umwelt- und Betriebswirtschaft“ bis zum Ende des Sommersemesters 2015 abgeschlossen werden.

Birkenfeld, den 31.08.2011

gez.:

Prof. Dr. Klaus Helling

Dekan des Fachbereichs  
Umweltwirtschaft / Umweltrecht

**Ordnung  
zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-  
Studiengang „Umwelt- und Betriebswirtschaft“ des  
Fachbereichs Umweltwirtschaft / Umweltrecht der  
Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld  
vom 31.08.2011**

Auf Grund des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21.07.2003 (GVBl.2003, S. 167, BS 223-41), zuletzt geändert am 09.07.2010 (GVBl. S. 167) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltwirtschaft / Umweltrecht der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld am 04.05.2011 die folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Umwelt- und Betriebswirtschaft“ an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 28.09.2011 (St. Anz. Nr.: 39, vom 19.10.2009, S. 1880 ff) beschlossen. Diese Änderung hat der Präsident der Fachhochschule Trier am 31.08.2011 genehmigt.

### **Artikel 1**

§ 16 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfungsleistung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Prüfungsleistungen, die im ersten Versuch wegen Täuschungen oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, können nur einmal wiederholt werden. Prüfungsleistungen, die im zweiten Versuch wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhalten für nicht bestanden erklärt wurden, führen zu einem Verlust des Prüfungsanspruches im Master-Studiengang Umwelt- und Betriebswirtschaft.

### **Artikel 2**

§ 17 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.

### **Artikel 3**

§ 18 wird gestrichen.

### **Artikel 4**

§ 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Prüfungsleistungen, die nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungsleistungen im Master-Studiengang „Umwelt- und Betriebswirtschaft“ oder in einem verwandten Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungsleistungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die denen im Master-Studiengang „Umwelt- und Betriebswirtschaft“ im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer im ersten Versuch bestandenen Prüfungsleistung, die zum in der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt absolviert wurde, ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Eine weitere Wiederholung ist dann nicht zulässig. Für die Master-Thesis sowie für das Kolloquium über die Master-Thesis ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung nicht zulässig.

§ 19 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Wiederholungsprüfungsleistungen sind spätestens zu den Prüfungsterminen im übernächsten Semester abzulegen.

## **Artikel 5**

§ 26 Übergangsvorschriften wird hinzugefügt:

(1) § 16 Abs. 3 gilt in der geänderten Fassung für alle Studierende, die zum WS 2011/2012 oder später im Master-Studiengang „Umwelt- und Betriebswirtschaft“ eingeschrieben werden.

(2) § 17 Abs. 2 Satz 3 entfällt für alle Studierende, die zum WS 2011/2012 oder später im Master-Studiengang „Umwelt- und Betriebswirtschaft“ eingeschrieben werden.

(3) § 18 entfällt für alle Studierende, die zum WS 2011/2012 oder später im Master-Studiengang „Umwelt- und Betriebswirtschaft“ eingeschrieben werden.

(4) § 19 Abs. 1 gilt in der geänderten Fassung für alle Studierende, die zum WS 2011/2012 oder später im Master-Studiengang „Umwelt- und Betriebswirtschaft“ eingeschrieben werden.

(5) § 19 Abs. 4 gilt in der geänderten Fassung für alle Studierende, die zum WS 2011/2012 oder später im Master-Studiengang „Umwelt- und Betriebswirtschaft“ eingeschrieben werden.

Birkenfeld, den 31.08.2011.

gez.:

Prof. Dr. Klaus Helling

Dekan des Fachbereichs  
Umweltwirtschaft / Umweltrecht

**1. Ordnung zur Änderung der Master-  
Prüfungsordnung für den Studiengang  
„Europäisches Wirtschaftsrecht“ des  
Fachbereichs Umweltwirtschaft / Umweltrecht der  
Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld  
vom 15.09.2011**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167, BS 223-41), geändert durch das erste Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 10.09.2008 (GVBl. S. 205) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltwirtschaft / Umweltrecht der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld am 28.04.2010 die folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Europäisches Wirtschaftsrecht“ an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 28.09.2009 (StAnz. S. 1869) beschlossen. Diese Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung hat der Präsident der Fachhochschule Trier am 06.09.2011 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

**Anlage 1 und 2 werden wie folgt geändert:**



**Anlage 1: Aufnahme des Studiums zum Sommersemester**

1. Semester	2. Semester	3. Semester
Gesellschaftsrecht - Kapitalgesellschaften 2 SWS / 3 ECTS	Vertragsrecht und Vertragsgestaltung 2 SWS / 3 ECTS	Master Thesis und Kolloquium 24 SWS / 30 ECTS
Gesellschaftsrecht - Personengesellschaften 2 SWS / 3 ECTS	Europäisches Kartellvergaberecht 2 SWS / 3 ECTS	
Rechtsschutz vor dem EuGH 2 SWS / 3 ECTS	Gewerblicher Rechtsschutz u. Urheberrecht 2 SWS / 2 ECTS	
Europarecht I (Institutionen und Marktfreiheiten) 2 SWS / 3 ECTS	Insolvenzrecht 2 SWS / 3 ECTS	
Ausländ. Recht in der A-Sprache (Sprachen) 2 SWS / 2 ECTS	Europarecht II (Wettbewerb und Beihilfen) 2 SWS / 3 ECTS	
Dispute Settlement 2 SWS / 2 ECTS	Prozessrecht mit internationalen Bezügen 2 SWS / 2 ECTS	
Internationales und europäisches Steuerrecht  4 SWS / 5 ECTS	Unternehmensbesteuerung  4 SWS / 5 ECTS	
Wirtschaftsstrafrecht I 2 SWS / 3 ECTS	Wirtschaftsstrafrecht II 2 SWS / 3 ECTS	
Kartellrecht 2 SWS / 2 ECTS	IPR und UN-Kaufrecht 2 SWS / 2 ECTS	
Wettbewerbsrecht und -prozessrecht 2 SWS / 2 ECTS	IT-Recht 2 SWS / 2 ECTS	
Energieumweltrecht 2 SWS / 2 ECTS	Klimaschutzrecht 2 SWS / 2 ECTS	
Privatisierung in der Ver- u. Entsorgung 2 SWS / 2 ECTS	Energiewirtschaftsrecht 2 SWS / 2 ECTS	
Seminar 2 SWS / 2 ECTS	Seminar 2 SWS / 2 ECTS	
Seminar 2 SWS / 2 ECTS	Seminar 2 SWS / 2 ECTS	

Das Curriculum setzt sich zusammen aus

- Einem für alle verpflichtenden Bereich (weiß markiert)
- Einem Wahlpflichtbereich (WP) Privates Wirtschaftsrecht (gelb markiert)
- Einem Wahlpflichtbereich (WP) Öffentliches Wirtschaftsrecht (blau markiert)

- Einem allgemeinen Wahlpflichtbereich (grau markiert), der sich aus Veranstaltungen zu Themenbereichen des Privaten und des Öffentlichen Wirtschaftsrechts zusammensetzt und aufgrund der Aktualität der Themenbereiche jedes Semester neu zusammensetzt

Aus dem Pflichtbereich ergeben sich 24 ECTS / Semester. Die übrigen 6 ECTS sollen die Studierenden aus den angebotenen Veranstaltungen des allgemeinen WP-Bereiches sowie den WP-Bereichen Privates oder Öffentliches Wirtschaftsrecht frei zusammenstellen. Hierbei müssen die Studierenden mindestens eine Veranstaltung aus den WP-Bereichen Privates oder Öffentliches Wirtschaftsrecht und mindestens 1 Seminar wählen.

**Anlage 2: Aufnahme des Studiums zum Wintersemester**

1. Semester	2. Semester	3. Semester
Vertragsrecht und Vertragsgestaltung 2 SWS / 3 ECTS	Gesellschaftsrecht - Kapitalgesellschaften 2 SWS / 3 ECTS	Master Thesis und Kolloquium 24 SWS / 30 ECTS
Europäisches Kartellvergaberecht 2 SWS / 3 ECTS	Gesellschaftsrecht - Personengesellschaften 2 SWS / 3 ECTS	
Gewerblicher Rechtsschutz u. Urheberrecht 2 SWS / 2 ECTS	Rechtsschutz vor dem EuGH 2 SWS / 3 ECTS	
Insolvenzrecht 2 SWS / 3 ECTS	Europarecht I (Institutionen und Marktfreiheiten) 2 SWS / 3 ECTS	
Europarecht II (Wettbewerb und Beihilfen) 2 SWS / 3 ECTS	Ausländ. Recht in der A-Sprache (Sprachen) 2 SWS / 2 ECTS	
Prozessrecht mit internationalen Bezügen 2 SWS / 2 ECTS	Dispute Settlement 2 SWS / 2 ECTS	
Unternehmensbesteuerung 4 SWS / 5 ECTS	Internationales und europäisches Steuerrecht 4 SWS / 5 ECTS	
Wirtschaftsstrafrecht II 2 SWS / 3 ECTS	Wirtschaftsstrafrecht I 2 SWS / 3 ECTS	
IPR und UN-Kaufrecht 2 SWS / 2 ECTS	Kartellrecht 2 SWS / 2 ECTS	
IT-Recht 2 SWS / 2 ECTS	Wettbewerbsrecht und -prozessrecht 2 SWS / 2 ECTS	
Klimaschutzrecht 2 SWS / 2 ECTS	Energieumweltrecht 2 SWS / 2 ECTS	
Energiewirtschaftsrecht 2 SWS / 2 ECTS	Privatisierung in der Ver- u. Entsorgung 2 SWS / 2 ECTS	
Seminar 2 SWS / 2 ECTS	Seminar 2 SWS / 2 ECTS	
Seminar 2 SWS / 2 ECTS	Seminar 2 SWS / 2 ECTS	

Das Curriculum setzt sich zusammen aus

- Einem für alle verpflichtenden Bereich (weiß markiert)
- Einem Wahlpflichtbereich (WP) Privates Wirtschaftsrecht (gelb markiert)
- Einem Wahlpflichtbereich (WP) Öffentliches Wirtschaftsrecht (blau markiert)

- Einem allgemeinen Wahlpflichtbereich (grau markiert), der sich aus Veranstaltungen zu Themenbereichen des Privaten und des Öffentlichen Wirtschaftsrechts zusammensetzt und aufgrund der Aktualität der Themenbereiche jedes Semester neu zusammensetzt

Aus dem Pflichtbereich ergeben sich 24 ECTS / Semester. Die übrigen 6 ECTS sollen die Studierenden aus den angebotenen Veranstaltungen des allgemeinen WP-Bereiches sowie den WP-Bereichen Privates oder Öffentliches Wirtschaftsrecht frei zusammenstellen. Hierbei müssen die Studierenden mindestens eine Veranstaltung aus den WP-Bereichen Privates oder Öffentliches Wirtschaftsrecht und mindestens 1 Seminar wählen.

Artikel 2

### **Inkrafttreten, Übergangsregelung**

Diese Änderungen gelten für alle Studierenden, die ihr Studium im Master-Studiengang „Europäisches Wirtschaftsrecht“ zum WS 10/11 oder danach aufnehmen.

Birkenfeld, den 15.09.2011

gez.:

Prof. Dr. Klaus Helling

Dekan des Fachbereichs  
Umweltwirtschaft / Umweltrecht

**Ordnung  
zur Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung für den  
Studiengang Wirtschafts- und Umweltrecht des  
Fachbereichs Umweltwirtschaft / Umweltrecht der  
Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld  
vom 31.08.2011**

Auf Grund des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21.07.2003 (GVBl.2003, S. 167, BS 223-41), zuletzt geändert am 09.07.2010 (GVBl. S. 167) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltwirtschaft / Umweltrecht der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld am 04.05.2011 die folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Wirtschafts- und Umweltrecht“ vom 29.05.2007 (St. Anz. Nr.: 22, vom 26.06.2007, S. 908 ff), geändert durch die Änderungs-PO vom 27.07.2007 (St. Anz. Nr.: 34 vom 17.09.2007, S. 1395) zuletzt geändert am 09.03.2011 (veröffentlicht im publicus der FH Trier am 15.04.2011 Nr. 03/S.41) beschlossen. Diese Änderung hat der Präsident der Fachhochschule Trier am 31.08.2011 genehmigt.

## **Artikel 1**

### **§ 14 Abs. 3 wird wie folgt geändert:**

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfungsleistung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Prüfungsleistungen, die im ersten Versuch wegen Täuschungen oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, können nur einmal wiederholt werden. Prüfungsleistungen, die im zweiten Versuch wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhalten für nicht bestanden erklärt wurden, führen zu einem Verlust des Prüfungsanspruches im Bachelor-Studiengang Wirtschafts- und Umweltrecht.

## **Artikel 2**

§ 15 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.

## **Artikel 3**

§ 16 zum Freiversuch wird ersatzlos gestrichen.

**Artikel 4**

§ 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

**§ 17****Wiederholung von Prüfungsleistungen und Bachelor-Thesis**

Prüfungsleistungen, die nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungsleistungen im Bachelor-Studiengang „Wirtschafts- und Umweltrecht“ oder in einem verwandten Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungsleistungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die denen im Studiengang "Wirtschafts- und Umweltrecht" im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer im ersten Versuch bestandenen Prüfungsleistung, die zum in der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt absolviert wurde, ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Eine weitere Wiederholung ist dann nicht zulässig. Für die Bachelor-Thesis sowie für das Kolloquium über die Bachelor-Thesis ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung nicht zulässig.

§ 17 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Wiederholungsprüfungsleistungen sind spätestens zu den Prüfungsterminen im übernächsten Semester abzulegen.

**Artikel 5**

**Anlage 1 der ersten Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung vom 02.07.2010 wird wie folgt geändert:**

Die A-Sprache wird in allen Semestern von Studienleistungen in Prüfungsleistungen geändert (Modul Fremdsprachen II: A-Sprache im Umfang von 4 SWS/5 ECTS und Modul Fremdsprachen III im Umfang von 2 SWS/2 ECTS). Das Modul Fremdsprachen I im ersten Semester enthält die B-Sprache im Umfang von 4 SWS/5 ECTS. Das Modul Fremdsprachen II im dritten Semester enthält die A-Sprache im Umfang von 4 SWS/5 ECTS.

**Artikel 6****Übergangsregelung**

Diese Änderungen gelten für alle Studierende, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang „Wirtschafts- und Umweltrecht“ zum WS 2010/2011 oder danach aufnehmen.

**Artikel 7****Inkrafttreten**

Die dritte Änderungsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Bachelor-Curriculum « Wirtschafts- und Umweltrecht »**

1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem. WP UR	6. Sem. WP WR	7. Sem. WP UR	7. Sem. WP WR	
BGB AT 4 SWS / 5 ECTS	Schuldrecht AT 4 SWS / 5 ECTS	Schuldrecht BT 4 SWS / 5 ECTS	Sachenrecht u. Sicherungsgeschäfte 4 SWS / 5 ECTS	Praxisphase oder Auslandssemester 20 SWS / 25 ECTS	Haftungsrecht 4 SWS / 5 ECTS	Haftungsrecht 4 SWS / 5 ECTS	Repetitorium Öffentliches Recht 2 SWS / 3 ECTS	Repetitorium Öffentliches Recht 2 SWS / 2 ECTS	
Staatsrecht 4 SWS / 5 ECTS	Handelsrecht 4 SWS / 5 ECTS	Gesellschaftsrecht (KapGes u PersGes) 4 SWS / 5 ECTS	Europarecht 4 SWS / 5 ECTS		Vertragsrecht u. Vertragsgestaltung 4 SWS / 5 ECTS	Vertragsrecht u. Vertragsgestaltung 4 SWS / 5 ECTS	Repetitorium Zivilrecht 2 SWS / 2 ECTS	Repetitorium Zivilrecht 2 SWS / 3 ECTS	
Übungen (BGB AT/ Methodenlehre, Staatsrecht) 4 SWS / 5 ECTS	Übungen (Zivilrecht, Allg. Verw.-recht) 2 SWS / 2 ECTS Proseminar 2 SWS / 3 ECTS	Immissionsschutzrecht (Umweltrecht I) 4 SWS / 5 ECTS	Gewässerschutzrecht und Abfallrecht (Umweltrecht II) 4 SWS / 5 ECTS		Seminar/Vertiefung 4 SWS / 5 ECTS	Seminar/Vertiefung 4 SWS / 5 ECTS	Energiewirtschaftsrecht 2 SWS/2 ECTS Recht der erneuerbaren Energien 2 SWS/3 ECTS	Wettbewerbsrecht und -prozessrecht 2 SWS / 2 ECTS Gewerblicher Rechtsschutz und UrheberR 2 SWS / 3 ECTS	
Einführung BWL/ Grundlagen Rechnungslegung 4 SWS / 5 ECTS	Allgemeines Verwaltungsrecht 4 SWS / 5 ECTS	Öff. Baurecht/ Kommunalrecht 4 SWS / 5 ECTS	Arbeitsrecht 4 SWS / 5 ECTS		Bodenschutzrecht u. Naturschutzrecht (Umweltrecht III) 4 SWS / 5 ECTS	Unternehmenssteuerrecht 4 SWS / 5 ECTS	Bachelor Thesis 10 SWS / 12 ECTS und Kolloquium 2 SWS / 3 ECTS	Bachelor Thesis 10 SWS / 12 ECTS und Kolloquium 2 SWS / 3 ECTS	
EDV/JUR + Juris Übung o.ä. 2 SWS / 3 ECTS	Betriebliche Steuern 4 SWS / 5 ECTS	Bilanzierung 4 SWS / 5 ECTS	Grundzüge des Zivilverfahrens 2 SWS / 2 ECTS		Vertiefung 2 SWS / 2 ECTS	Vertiefung 2 SWS / 2 ECTS			
Präsentation / Rhetorik 2 SWS / 2 ECTS	Kosten- u. Erlösrechnung, Investitionsrechnung 4 SWS / 5 ECTS	Fremdsprachen II: A-Sprache 4 SWS / 5 ECTS	Seminar 2 SWS / 3 ECTS		Wirtschaftsverwaltungsrecht 2 SWS / 3 ECTS	Insolvenzrecht 2 SWS / 3 ECTS			
Fremdsprachen I: B-Sprache 4 SWS / 5 ECTS			Seminar 2 SWS / 3 ECTS		Umweltmanagement 2 SWS / 2 ECTS	Wirtschaftsstrafrecht 2 SWS / 2 ECTS			
			Fremdsprachen III: A-Sprache 2 SWS / 3 ECTS		Praxisorientiertes Arbeiten/PBV 4 SWS / 5 ECTS	WUR in der A-Sprache 2 SWS / 3 ECTS			
<b>24 SWS</b>	<b>24 SWS</b>	<b>24 SWS</b>	<b>24 SWS</b>		<b>24 SWS</b>	<b>24 SWS</b>	<b>24 SWS</b>	<b>24 SWS</b>	<b>24 SWS</b>
<b>30 ECTS</b>	<b>30 ECTS</b>	<b>30 ECTS</b>	<b>30 ECTS</b>		<b>30 ECTS</b>	<b>30 ECTS</b>	<b>30 ECTS</b>	<b>30 ECTS</b>	<b>30 ECTS</b>

Erläuterungen zum Curriculum:

Im 5. Semester besteht für die Studierende die Wahlmöglichkeit zwischen der Praxisphase oder einem Auslandssemester.

Grau, grün und blau hinterlegte Veranstaltungen sind Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 2.

Ab dem 6. Semester wählen die Studierenden entweder den Wahlpflichtbereich Umweltrecht (grün markiert) oder den Wahlpflichtbereich Wirtschaftsrecht (blau markiert). Der grau markierte Bereich des 6. und 7. Semesters ist für alle Studierende verpflichtend.

Birkenfeld, den 31.08.2011

gez.:

Prof. Dr. Klaus Helling

Dekan des Fachbereichs  
Umweltwirtschaft / Umweltrecht



**2.Ordnung  
zur Änderung der Master-Prüfungsordnung für den  
Studiengang „Europäisches Wirtschaftsrecht“ des  
Fachbereichs Umweltwirtschaft / Umweltrecht der  
Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld  
vom 31.08.2011**

Auf Grund des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21.07.2003 (GVBl.2003, S. 167, BS 223-41), zuletzt geändert am 09.07.2010 (GVBl. S. 167) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltwirtschaft / Umweltrecht der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld am 04.05.2011 die folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Europäisches Wirtschaftsrecht“ an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 28.09.2009 (St. Anz. Nr.: 39 vom 19.10.2009, S. 1869) zuletzt geändert am 28.04.2010 (veröffentlicht am 22.12.2011, Publicus Nr. 7, Seite 116) beschlossen. Diese Änderung hat der Präsident der Fachhochschule Trier am 31.08.2011 genehmigt.

## **Artikel 1**

### **§ 16 Abs. 3 wird wie folgt geändert:**

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfungsleistung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Prüfungsleistungen, die im ersten Versuch wegen Täuschungen oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, können nur einmal wiederholt werden. Prüfungsleistungen, die im zweiten Versuch wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhalten für nicht bestanden erklärt wurden, führen zu einem Verlust des Prüfungsanspruches im Master-Studiengang Europäisches Wirtschaftsrecht.

## **Artikel 2**

§ 17 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.

## **Artikel 3**

§ 18 zum Freiversuch wird ersatzlos gestrichen.

**Artikel 4**

§ 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

**§ 19****Wiederholung von Prüfungsleistungen und Master-Thesis**

(1) Prüfungsleistungen, die nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungsleistungen im Master-Studiengang „Europäisches Wirtschaftsrecht“ oder in einem verwandten Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungsleistungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die denen im Studiengang "Europäisches Wirtschaftsrecht" im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer im ersten Versuch bestandenen Prüfungsleistung, die zum in der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt absolviert wurde, ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Eine weitere Wiederholung ist dann nicht zulässig. Für die Master-Thesis sowie für das Kolloquium über die Master-Thesis ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung nicht zulässig.

§ 19 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

(4) Wiederholungsprüfungsleistungen sind spätestens zu den Prüfungsterminen im übernächsten Semester abzulegen.

**Artikel 5****Übergangsregelung**

Diese Änderungen gelten für alle Studierenden, die ihr Studium im Master-Studiengang „Europäisches Wirtschaftsrecht“ zum WS 2011/2012 oder danach aufnehmen.

**Artikel 6****Inkrafttreten**

Die zweite Änderungsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Birkenfeld, den 31.08.2011

Prof. Dr. Klaus Helling

Dekan des Fachbereichs  
Umweltwirtschaft / Umweltrecht